

№ V. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. März 1905,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Die nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 (Ges.-Samml. S. 27) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Kudolstadt, den 25. März 1905.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.
Fehr. v. d. Rede.

Abänderung

der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Bescheinigungen über entrichtete Telegrammgebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Berlin, den 14. März 1905.

Der Reichskanzler.
J. B. Kraft.

№ VI. Verordnung

vom 28. März 1905,

die Einführung der Deutschen Arzneitaxe betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 80 Abs. 1 der Gewerbeordnung und zufolge einer unter den Bundesregierungen getroffenen Verständigung verordnet, was folgt: